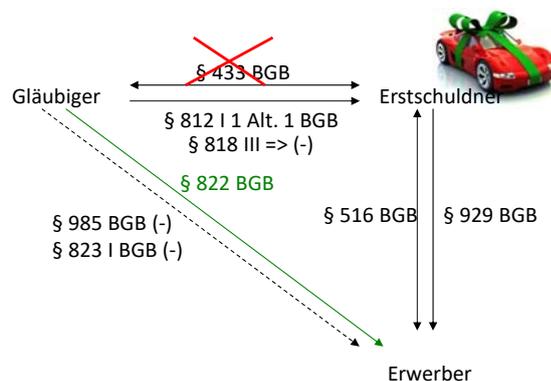


§ 816 II BGB: Prüfungsaufbau

1. Ursprüngliche Forderung des Anspruchstellers
 - Im Zeitpunkt der Einziehung durch den Anspruchsgegner
2. Leistungsbewirkung an den Anspruchsgegner
 - Problem: Bank als bloße Zahlstelle des Kontoinhabers oder als eigene Zahlungsempfängerin? (<= bei Lenkung auf debitorisches Konto)
3. Fehlende Berechtigung
 - Weder Inhaber noch Einziehungsermächtigung (z.B. § 80 InsO, § 185 I BGB bei Sicherungsabtretung!)
4. Wirksamkeit gegenüber Anspruchsteller, z.B.:
 - §§ 407, 408 BGB (z.B. bei stiller Zession)
 - §§ 2367, 2368; 893; 851 BGB (Legitimation durch Erbschein, Grundbuch oder Besitz)
 - §§ 566c, 567b, 578 BGB (Mietzahlung an Alteigentümer)
 - §§ 362 II; 185 II BGB => Nachträgliche Genehmigung möglich

- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 181 ff. Rn.55 ff.
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 185 ff.
- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 81 f. Rn.123 ff.

Unentgeltlicher Erwerb (§ 822 BGB)



Normzweck:

- Bei unentgeltlicher Verfügung des Bereicherungsschuldners:
 - Kein § 812 BGB gegen den Veräußerer (Entreicherung gem. § 818 III BGB)
 - Kein § 985 BGB gegen den Erwerber (Erwerb vom Berechtigten!)
 - Unentgeltlicher Erwerber ist aber nicht schutzwürdig
- => Direktkondition gem. § 822 BGB

- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 195
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 180 Rn.53
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 440 Rn.1207
- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 82 ff.

§ 822 BGB: Anspruchsaufbau

1. Ursprünglicher Bereicherungsanspruch des Anspruchstellers
 - Sog. Primärkondition gegen den Veräußerer
 - Alle bereicherungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen denkbar
 - Im Zeitpunkt der Zuwendung an den Dritten
2. Zuwendung des Erlangten an den Anspruchsgegner
 - Erlangtes + jeder andere Gegenstand der Bereicherungshaftung (Nutzungen, Surrogate, ...)
3. Unentgeltlichkeit der Zuwendung
 - Schenkung, Vermächtnis, ...
 - Gleichstellung des rechtsgrundlosen Erwerbs str., wie bei § 816 I 2 BGB
4. Ausschluss der Verpflichtung des primären Bereicherungsschuldners
 - § 818 III BGB => z.B. Nicht bei verschärfter Haftung des Primärschuldners oder bei ersparten Eigenaufwendungen
 - Analog bei Insolvenz oder Unauffindbarkeit des Primärschuldners? Str.
5. Rechtsfolge: Herausgabe wovon?
 - Gegenstand der Primärkondition im Zeitpunkt der Zuwendung (!) (nicht: Erlangtes)

- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 83
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S.180 Rn.53

BGH NJW 2004, 1314

A schenkt M ein Sparguthaben von € 20.000. M kauft davon ein Auto, das sie später ihrem Sohn S schenkt. A verarmt und verlangt die Schenkung zurück. Rechtslage?

A. Anspruch gegen M aus § 528 I 1 i.V.m. §§ 818 ff. BGB

- Schenkung (+), Verarmung (+)
- Rechtsfolge: Rückforderung der € 20.000 in Natur nicht möglich => Wertersatz (§ 818 II BGB); nicht: Auto (commodum ex negotiatione)
- Aber: Entreicherung (§ 818 III BGB)

B. Anspruch gegen S aus §§ 528 I 1, 822 BGB

1. Primärkondition gegen M (+, Anspruch aus § 528 BGB)
2. Unentgeltliche Zuwendung des Erlangten bzw. Surrogats
3. Ausschluss der Verpflichtung der M gem. § 818 III BGB (+)
4. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten
 - Auto als Erlangtes? (-)
 - Telos des § 822 BGB: Ersatz/„Verlängerung“ der Primärkondition
 - => Gegenstand der Primärkondition
 - => Wertersatz i.H.v. € 20.000
 - Aber: § 818 III BGB auch zugunsten des S => Befreiung durch Herausgabe des Autos möglich
 - => Verurteilung zur Zahlung von € 20.000 mit Möglichkeit der Befreiung durch Herausgabe des Autos

Allgemeine Eingriffskondition (§ 812 I 1 Alt. 2 BGB)

- Zweck: Abschöpfung unberechtigter Vermögenszuwächse aus der Verletzung fremder Rechtspositionen
- Ergänzung des Deliktsrechts für schuldlose Eingriffe & Gewinnabschöpfung
- Anwendbarkeit:
 - Verdrängt durch die besonderen Eingriffskonditionen (§§ 816, 822 BGB)
 - Unbefugte Nutzungen einer fremden Sache: §§ 987 ff. BGB speziell (vgl. § 993 I Hs. 2 BGB)
 - Kraft (Rechtsgrund-)Verweisung in § 951 I BGB, allerdings nicht auf Naturalherausgabe, sondern nur auf Wertersatz

- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 65 ff.
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S.437 f. Rn.1200
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S.168 ff.
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 159 Rn.6

Eingriffskondition: Aufbau

1. Etwas erlangt (wie immer)
2. In sonstiger Weise
 - Bei Zweipersonenverhältnissen: Nicht durch Leistung
3. Auf Kosten des Anspruchstellers
 - Früher: Rechtswidrigkeit des Eingriffs
 - Heute: Eingriff in den Zuweisungsgehalt einer absolut (=deliktisch?) geschützten Rechtsposition
 - Auch Persönlichkeitsrecht, soweit entgeltfähig; Nicht: ReaG
 - H.M.: Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung? (=> Bereicherungsschuldner ist der Begünstigte, nicht der Eingreifende)
4. Ohne rechtlichen Grund
 - Weist die Rechtsordnung das Erlangte endgültig zu?
 - Bei Eingriff in den Zuweisungsgehalt indiziert => besonderer Behaltensgrund nötig
 - Z.B.: Schuldrechtlicher Anspruch oder nachträgliche Genehmigung
 - Gutgläubiger Erwerb, Ersitzung, Erwerb in der Zwangsversteigerung
 - Nicht: Verbindung, Vermischung (arg. § 951 BGB)
5. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten
 - Keine Anrechnung der Gegenleistung über § 818 III BGB
 - Keine Berufung auf rechtmäßiges Alternativverhalten

- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 167 Rn.23
- Röthel, Schuldrecht BT/2, S.65 Rn.76

Flugreisefall (BGHZ 55, 128)

Der 16jährige A fährt ohne Wissen seiner Eltern und ohne Fahrschein mit dem ICE von Hamburg nach München; zum normalen Fahrpreis hätte er sich diese Fahrt nie geleistet. Kann die DB AG von ihm gleichwohl den Preis einer normalen Fahrt verlangen?

I. Anspruch aus Beförderungsvertrag (-)

II. §§ 823 I BGB; 823 II BGB i.V.m. § 265a StGB (-), kein Schaden der DB AG

III. § 812 I 1 BGB

1. Etwas erlangt: Beförderung HH – M

2. Durch Leistung oder in sonstiger Weise: Str., ob Leistungs- („genereller Leistungswille“) oder Eingriffskondition („Erschleichen“); besser: Eingriffskondition

3. Auf Kosten der DB AG in jedem Fall (+)

4. Ohne rechtlichen Grund (+)

5. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten

- Erlangt: Fahrt HH – M
- In Natur nicht herausgebbar => Wertersatz in Höhe des normalen Fahrpreises (§ 818 II BGB)
- Entreicherung wegen Luxusfahrt grds. (+)
- Bösgläubigkeit? Str., ob für Minderjährige §§ 104 ff. BGB (dann (-)) oder §§ 827 f. BGB (dann (+))

Vgl. Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 166 Rn.22